

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte im Markt Scheidegg

(Marktgebührensatzung)

Vom 20.02.2001

Aufgrund von Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt der Markt Scheidegg folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen- und Krämermarkt des Marktes Scheidegg dienen, erhebt der Markt Scheidegg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen- und/oder Krämermarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag

1. beim Wochenmarkt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - je angefangenen lfd. Meter Frontlänge | 2,00 Euro |
| - mindestens jedoch je Standplatz | 10,00 Euro |
| - Aufschlag je Fahrzeug, das durch räumliche Verbindung zusätzlich unmittelbar in die Verkaufshandlung einbezogen ist | 3,00 Euro |

Anstelle der Gebühr nach Satz 2 Nr. 1 kann der Gebührenschuldner eine auf das Kalenderjahr bezogene Jahresgebühr je Stand entrichten.

Die Höhe beträgt 100,00 Euro

2. beim Krämermarkt:

- je angefangenen lfd. Meter Frontlänge 4,00 Euro
- mindestens jedoch je Standplatz 20,00 Euro
- für gemeindliche Verkaufseinrichtung je Stand 25,00 Euro
- Aufschlag je Fahrzeug, das durch räumliche Verbindung zusätzlich unmittelbar in die Verkaufshandlung einbezogen ist 5,00 Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Scheidegg zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Scheidegg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen- oder Krämermarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Übergangsbestimmung

Bis zum 31.12.2001 gilt folgende Gebührenregelung:

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag

1. beim Wochenmarkt:

- je angefangenen lfd. Meter Frontlänge 4,00 DM
- mindestens jedoch je Standplatz 20,00 DM
- Aufschlag je Fahrzeug, das durch räumliche Verbindung zusätzlich unmittelbar in die Verkaufshandlung einbezogen ist 6,00 DM

Anstelle der Gebühr nach Satz 2 Nr. 1 kann der Gebührenschuldner eine auf das Kalenderjahr bezogene Jahresgebühr je Stand entrichten.
Die Höhe beträgt 200,00 DM

2. beim Krämermarkt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - je angefangenen lfd. Meter Frontlänge | 8,00 DM |
| - mindestens jedoch je Standplatz | 40,00 DM |
| - für gemeindliche Verkaufseinrichtung je Stand | 50,00 DM |
| - Aufschlag je Fahrzeug, das durch räumliche Verbindung zusätzlich unmittelbar in die Verkaufshandlung einbezogen ist | 10,00 DM |

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarkt-Gebührensatzung vom 04.08.1997 außer Kraft.

Scheidegg, den 20.02.2001

MARKT SCHEIDEGG

Schmid
Erster Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.02.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.02.2001 angeheftet und am 21.03.2001 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 26.03.2001

MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Inspektor